

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (4)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide des Bundesgerichtes

3. Niederlassungswesen: *Voraussetzung der Ausweisung gemäß Art. 45 Abs. 3 BV ist u. a. dauernde Unterstützungsbedürftigkeit.*

Aus den Motiven:

Der 1918 in Basel geborene und dort bei seinen Eltern wohnhafte S. erhielt bis Mai 1937 zusammen mit der elterlichen Familie von der basellandschaftlichen Heimatbehörde B. außerhalb des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung gewisse Zuschüsse. Vom 23. Juli 1937 an unterstützte ihn die baselstädtische Armenfürsorge direkt mit Fr. 92.50 monatlich, nämlich Fr. 2.50 pro Tag für den Lebensunterhalt und Fr. 17.50 für den Mietzins. Als in der Folge die Heimatgemeinde B. die Leistung von angemessenen Unterstützungen ablehnte, entzog der baselstädtische Regierungsrat dem S. am 27. August 1937 die Niederlassung wegen Verarmung; er berief sich dabei auf Art. 45 Abs. 3 BV: „Die Niederlassung kann demjenigen entzogen werden, welcher dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und dessen Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.“

In der Folge gelang es S., auf Mitte September 1937, bei einer Firma in Basel eine Anstellung als Ausläufer und Hilfsarbeiter zu erhalten, worauf er das Gesuch um Aufhebung, resp. Sistierung des Ausweisungsbeschlusses stellte, damit aber abgewiesen wurde.

Hierauf wandte sich S. gegen die Ausweisung aus dem Kanton Basel-Stadt mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, indem er geltend machte, daß die Voraussetzungen von Art. 45 Abs. 3 BV nicht mehr gegeben seien. Er erhalte in seiner Stellung einen Wochenlohn von Fr. 25.— bis 30.— und mit diesem Betrag, der die bisherigen Leistungen der Armenpflege übersteige, sei es ihm möglich, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit durchzukommen. Er sei sogar unter Umständen in der Lage, die bezogenen Unterstützungen ratenweise zurückzuerstatten.

Der Ausweisungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. August 1937, der *vor* dem Stellenantritt des S. erging, stand nach den Ausführungen des Bundesgerichts nach den *damaligen* Verhältnissen im Einklang mit Art. 45 BV. Fraglich kann daher nur sein, ob sich nicht mit der Anstellung des S. die Rechtlage zu seinen Gunsten geändert hat. Dies ist zu bejahen. Da der Rekurrent in seiner Anstellung unbestrittenermaßen monatlich Fr. 100.— bis 120.— verdienen wird, und diese Einnahme mehr ausmacht als die bisher ausgerichteten Unterstützungen, sollte er imstande sein, von nun an seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Damit erscheint die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt angerufene Voraussetzung der Ausweisung, nämlich die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, als dahingefallen. Daß der Rekurrent möglicherweise die erhaltenen Unterstützungen entgegen seinem Versprechen doch nicht werde zurückerstatten können, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; denn das Recht auf freie Niederlassung hängt nach Art. 45 BV nicht von einer solchen Rückerstattung ab.

Sollte sich indessen die gegenwärtig bestehende Aussicht, daß sich der Rekurrent finanziell werde unabhängig machen können, als trügerisch erweisen und er erneut der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, so hat die baselstädtische Regierung allerdings jederzeit die Möglichkeit, die *Ausweisung erneut zu beschließen*.

So wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist die Beschwerde gutzuheißen und der angefochtene Ausweisungsbeschluß als verfassungswidrig aufzuheben.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. Oktober 1937 i. S. S.)